

## **Stellungnahme der Wirtschaftsvereinigung Stahl zum**

### **Referentenentwurf einer 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)**

Aktenzeichen WR I 3 21161 – 2/0

#### **Allgemeine Anmerkungen:**

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat einen Referentenentwurf einer 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vorgelegt. Ziel dieser Änderung ist die Anpassung an aktuelles Recht der erst in 2017 in Kraft getretenen AwSV sowie die Ausgestaltung der Regelungen bei der Löschwasserrückhaltung. Es ist ausdrücklich nicht das Ziel des BMU eine grundlegende Revision der AwSV vorzunehmen. Die formulierten Anmerkungen und Änderungsbedarfe fokussieren dementsprechend ausschließlich auf die im Referentenentwurf dargestellten Änderungen und nicht auf die AwSV in Gänze.

Insbesondere im Hinblick auf die wesentlichen Änderungen der AwSV im Zusammenhang mit dem § 20 „Rückhaltung bei Brandereignissen“ in Verbindung mit Anlage 2a „Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung“ sowie dem § 28 „Besondere Anforderungen an Umschlagflächen für wassergefährdende Stoffe“ unterstützt die Wirtschaftsvereinigung Stahl ausdrücklich die Forderungen des Bundesverbandes der deutschen Industrie (BDI).

Darüber hinaus möchten wir zu folgenden Änderungen Stellung beziehen:

#### **Folgende Änderungen/Ergänzungen dienen der Klarstellung und besseren Verständlichkeit und werden ausdrücklich von der Wirtschaftsvereinigung Stahl begrüßt:**

- § 8 (2): Die Neuformulierung von Nr. 5 stellt für die Praxis eine deutliche Klarstellung dar und wird begrüßt.
- § 8 (5): Die Neuformulierung stellt für die Praxis eine Klarstellung und eine Reduzierung der Dokumentationspflichten dar und wird begrüßt.
- § 24 (3): Begrüßenswerte systematische Zuordnung der Pflicht zur Erarbeitung eines Instandsetzungskonzepts (jetzt Nähe zur Betriebsstörung).

**Notwendige Änderung von Seiten der Wirtschaftsvereinigung Stahl um zu einer Klarstellung und besseren Verständlichkeit zu gelangen oder um Mehraufwand zu vermeiden, der keinen Erkennbaren Nutzen mit sich bringt:**

#### **§ 31 Abs. 1 Nummer 2 ist wie folgt zu ergänzen**

„2. gegen chemische Einflüsse **des Inhalts** beständig und ...“

#### **Begründung:**

Wirtschaftsvereinigung Stahl

Postfach 105464  
40045 Düsseldorf

Sohnstraße 65  
40237 Düsseldorf

Fon +49 (0) 211 6707-0  
Fax +49 (0) 211 6707-310  
Mail [info@vwstahl.de](mailto:info@vwstahl.de)  
Web [www.stahl-online.de](http://www.stahl-online.de)

Präsident:  
Hans Jürgen Kerkhoff  
Geschäftsführer:  
Dr. Martin Theuringer

Mitglied im



Um Missverständnissen im Vollzug vorzubeugen ist der Bezug der chemischen Einflüsse zum Inhalt herzustellen.

### **§ 47 Abs. 3 ist wie folgt zu ergänzen**

„Die zuständige Behörde kann die Übermittlung der Datensätze über eine **bundeseinheitliche** Schnittstelle vorschreiben.“

#### Begründung:

Es steht zu befürchten, dass je nach Bundesland bzw. Behörde unterschiedliche Schnittstellen entwickelt werden, so dass es zu einer zersplitterten Verwaltungspraxis kommen wird. Praxisgerecht ist demgegenüber lediglich eine Schnittstelle, die bundeseinheitlich entwickelt und festgelegt wird.

### **§ 65 Nummer 21a und 35 streichen**

#### Begründung:

Angesichts der „neuen“ bundeseinheitlichen Ausgestaltung der AwSV sollten Ordnungswidrigkeit-Tatbestände nur sehr zurückhaltend normativ fixiert werden.